Kanzlei Rausch

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2024

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024

Bestätigungsvermerk

Domkapitel Würzburg KdöR
Würzburg

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Entwicklung des Anlagevermögens 2024
Anlage 5	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 6	Bestätigungsvermerk
Anlage 7	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Anhang des Domkapitels der Diözese Würzburg KdöR

Das Domkapitel der Diözese Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Domkapitel), hat beschlossen, erstmalig zum 01.01.2019 eine Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Im Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden fortgeführt.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft

Name: Domkapitel der Diözese Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Würzburg

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB das Gliederungsschema der Bilanz und GuV um kirchenspezifische Positionen erweitert. Zur Vergleichbarkeit sind die Vorjahresdaten angegeben.

Die GuV wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.
Bei der Bewertung wurde vom Fortbestand des Domkapitels ausgegangen.
Neben dem Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - wurde freiwillig nach § 289 HGB ein Lagebericht erstellt.
Das Domkapitel unterliegt nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da kein Betrieb gewerblicher Art vorliegt.

ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und vermindert um planmäßige lineare Abschreibung bewertet.

Die Bewertung von vor dem 01.01.2019 angeschafften Grundstücken und Gebäuden, grundstücksgleichen Rechten, sowie Bauten auf fremden Grund und Boden erfolgte aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten am 01.01.2018 zum Zeitwert, vermindert um entsprechende Abschläge. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwertes mit entsprechenden Abschlägen ermittelt. Gebäude werden, soweit abnutzbar, über eine Restnutzungsdauer von 20 Jahren linear abgeschrieben.

Technische Anlagen, andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung sind mit den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird.

Seit dem 01.01.2021 werden Betriebs- und Geschäftsausstattung mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten größer als 800,00 Euro (netto) einzeln aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten kleiner als 800,00 Euro werden sofort aufwandswirksam erfasst.

Die Anteile an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sind zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken werden durch Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nennwerten bewertet.

Die Rückstellungen werden gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen/Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwendungen und Erträge im darauffolgenden Geschäftsjahr darstellen.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden. Der Anlagespiegel ist als Anlage diesem Anhang beigefügt.

Das Domkapitel hält Beteiligungen zum 31.12.2024 an nachfolgendem Unternehmen: (siehe Abb. 01)

Abb.: 01

Beteiligungen	Anteil	Anteil in TEuro	Ergebnis in TEuro	Eigenkapital in TEuro
ECHTER WÜRZBURG, Fränkische Gesellschaftsdruckerei und Verlag GmbH, Würzburg (30.06.2024)	3,3%	52	-19	1.577

Umlaufvermögen

FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus Nebenkostenverrechnungen.
Die Forderungen haben eine Restlaufzeit von weniger als ein Jahr.

KASSENBESTAND, GUTHABEN BEI KREDITINSTITUTEN
Die Bilanzposition beinhaltet das Guthaben des Domkapitels bei einem Kreditinstitut.

Eigenkapital

Das Eigenkapital des Domkapitels unterteilt sich neben dem Stammkapital des Domkapitels *(gemäß can. 1291 Codex Iuris Canonici)* in unterschiedliche Rücklagen. Diese Rücklagen sind zweckgebunden und gliedern sich wie folgt*:* (siehe Abb.: 02)

Eigenkapital Abb.: 02

	31.12.2024 in TEuro	31.12.2023 in TEuro
Gezeichnetes Kapital	2.100	2.100
Bewertungsrücklage	1.402	1.402
Zweckgebundene Rücklage	0	0
Bilanzverlust	-55	-87

Rückstellungen

Das Domkapitel ist Verpflichtungen eingegangen, welche sich folgendermaßen unterteilen lassen: (siehe Abb.: 03)

Rückstellungen Abb.: 03

	31.12.2024 in Euro	31.12.2023 in Euro	Veränderung in Euro
Rückstellungen Jahresabschluss	5.355,00	5.355,00	0,00
Rückstellung für ausstehende Rechnungen	0,00	12.000,00	12.000,00

Verbindlichkeiten

VERBINDLICHKEITEN
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie gegen kirchliche Körperschaften resultieren im Wesentlichen aus Rechnungen, welche nach dem Bilanzstichtag eingegangen sind.

Bei den zweckbestimmten Verbindlichkeiten in Höhe von 88.000,00 Euro handelt es sich um Treuhandvermögen. Dieses Treuhandvermögen wurde von den Domkapitularen für die Beisetzung eingezahlt.

FRISTIGKEIT DER VERBINDLICHKEITEN
Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz aufgeführten Verbindlichkeiten (siehe Abb.: 04)

Verbindlichkeitenspiegel Abb. 04

	kurzfristig < 1 Jahr in Euro	mittelfristig 1 bis 5 Jahre in Euro	langfristig > 5 Jahre in Euro	Gesamt in Euro
31.12.2024	**203.690,35**	**0,00**	**0,00**	**203.690,35**
davon Verbindl. LuL	31.265,41	0,00	0,00	31.265,41
davon geg. kirchl. Körperschaften	82.157,73	0,00	0,00	82.157,73
davon Zweckbest. Verbindlk.	88.000,00	0,00	0,00	88.000,00
31.12.2023	**216.369,68**	**0,00**	**0,00**	**216.369,68**
davon Verbindl. LuL	50.491,62	0,00	0,00	50.491,62
davon geg. kirchl. Körperschaften	90.278,06	0,00	0,00	90.278,06
davon Zweckbest. Verbindlk.	75.600,00	0,00	0,00	75.600,00

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind die in 2023 und 2024 gezahlten Zuschüsse für die Renovierung der Domherrenhäuser in Höhe von insgesamt 750.000 Euro ausgewiesen.

HAFTUNGSVERHÄLTNISSE AUS NICHT BILANZIERTEN VERBINDLICHKEITEN GEMÄß § 251 HGB
Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten liegen nicht vor.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erträge

Die Erträge im Geschäftsjahr 2024 lassen sich wie folgt gliedern: (siehe Abb.: 05)

Erträge Abb.: 05

	31.12.2024 in Euro	31.12.2023 in Euro
Umsatzerlöse aus Miet- und Pachteinnahmen	155.475,61	121.570,87
Erhaltene Zuschüsse	300.000,00	350.000,00
sonstige Umsatzerlöse	0,00	2.045,06
Spenden	0,00	4.800,00
Sonstige betriebliche Erträge	10.632,24	20.000,00
Summe	466.107,85	498.415,93

Die Umsatzerlöse aus Miet- und Pachteinnahmen resultieren aus der Vermietung von Liegenschaften des Domkapitels, sowie den Erlösen aus Nebenkostenverrechnung. Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Jahre 2024 aus einer Teilverwendung des Treuhandvermögens für die Beisetzung eines Domkapitulares.

Aufwendungen

Die Materialaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Verbrauchskosten in Höhe von 130.555,62 Euro (Vj. 99.637,32Euro), sowie Instandhaltungskosten in Höhe von 189.772,06 TEuro (Vj. 194.510,55 Euro) für vermietete Objekte.
Die Abschreibungen spiegeln die planmäßige Wertminderung des Anlagevermögens wider.

Die sonstigen Aufwendungen des Domkapitels beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Beisetzungen in Höhe von 32.117,33 Euro (Vj. 27.739,48 Euro), Veranstaltungsaufwendungen in Höhe von 14.511,89 Euro (Vj. 1.943,87 Euro) sowie Verwaltungsaufwand in Höhe von 7.628,80 TEuro (Vj. 10.935,32 TEuro).

SONSTIGE ANGABEN

MITARBEITER
Das Domkapitel beschäftigt keine Mitarbeiter.

DOMPROPST, GESETZLICHER VERTRETER
- Paul Reder, Dompropst Weihbischof

DOMDEKAN
- Dr. Jürgen Vorndran, Generalvikar

MITGLIEDER DES DOMKAPITELS
- Dr. Helmut Gabel, Domkapitular
- Msgr. Dr. Lic.iur.can. Stefan Rambacher, Offizial Domkapitular Stv. Generalvikar
- Christoph Warmuth, Domkapitular
- Clemens Bieber, Domkapitular
- Thomas Keßler, Domkapitular
- Albin Krämer, Domkapitular
- Stefan Gessner, Domkapitular Dekan
- Armin Haas, Domkapitular

NACHTRAGSBERICHT
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich gemacht hätten, sind nach Abschluss des Berichtsjahres nicht eingetreten.

VERGÜTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER
Der gesetzliche Vertreter erhält keine Bezüge aus der Körperschaft.

HONORAR DES ABSCHLUSSPRÜFERS
Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt 5.355,00 Euro.

BESCHLUSS ZUR ERGEBNISVERWENDUNG
Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Würzburg, im August 2025
Domkapitel der Diözese Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Paul Reder
Domprobst Weihbischof

Gerald Düchs
Bischöflicher Finanzdirektor

Domkapital der Diözese Würzburg KdöR
Würzburg
Entwicklung des Anlagevermögens 2024

		Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Zuschreibungen	Buchwerte	
		Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Abschreibungen Berichtsjahr EUR	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Zuschreibungen Berichtsjahr EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 31.12.2023 EUR
I.	**Sachanlagen**											
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.450.000,00	0,00	0,00	3.450.000,00	210.384,00	42.075,00	0,00	252.459,00	0,00	3.197.541,00	3.239.616,00
2.	Technische Anlagen und Maschinen	2.789,36	0,00	0,00	2.789,36	515,36	279,00	0,00	794,36	0,00	1.995,00	2.274,00
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	105.183,04	21.966,27	1.951,60	125.197,71	10.892,04	9.725,27	1.951,60	18.665,71	0,00	106.532,00	94.291,00
		3.557.972,40	21.966,27	1.951,60	3.577.987,07	221.791,40	52.079,27	1.951,60	271.919,07	0,00	3.306.068,00	3.336.181,00
II.	**Finanzanlagen**											
1.	Beteiligungen	52.000,00	0,00	0,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.000,00	52.000,00
		52.000,00	0,00	0,00	52.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	52.000,00	52.000,00
		3.609.972,40	21.966,27	1.951,60	3.629.987,07	221.791,40	52.079,27	1.951,60	271.919,07	0,00	3.358.068,00	3.388.181,00

Domkapitel der Diözese Würzburg KdöR

Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2024

A. Grundlagen des Domkapitels

1. Liturgische Aufgaben

Das Domkapitel erfüllt seine liturgischen Aufgaben gem. C. 503 CIC in der Regel im Dom zu Würzburg - insbesondere durch die Teilnahme an den feierlichen Gottesdiensten des Bischofs an Hochfesten und anderen festgelegten Tagen, durch die Feier der Eucharistie an bestimmten Festen durch Dompropst und Domdekan, durch die turnusgemäße Feier der Eucharistie an Sonn- und kirchlichen Feiertagen und das gemeinschaftliche Stundengebet an bestimmten Festen und Tagen.

2. Kollegiale Aufgaben in Verwaltung und Leitung der Diözese

Das Domkapitel nimmt, gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich deren Vollversammlung vom 19.-23. September 1983 aufgrund C. 502 § 3 CIC, die Aufgaben des Konsultorenkollegiums der Diözese wahr. Dazu gehören unter anderem:

- Das Domkapitel fungiert gem. c. 503 CIC als Rat des Bischofs (Beschluss der Bayerischen Bischofskonferenz vom 14.-15. März 1983). Jedes Mitglied des Domkapitels hat daher Sitz und Stimme in der Sitzung des Allgemeinen Geistlichen Rates (AGR).

- die Mitwirkung bei Akten der diözesanen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung bzw. der außerordentlichen Vermögensverwaltung sowie bei der Veräußerung von Kirchenvermögen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften nach CC. 1277, 1292 und 1295 CIC gemäß dem Partikularrecht der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung, unbeschadet weitergehender diözesanrechtlicher Regelungen,

- Das Domkapitel beschließt den vom Dompropst vorgelegten Haushaltsplan des Domkapitels und der Domkirchenstiftung und anerkennt den Jahresabschluss (vgl. § 20, Abs. 2).

- Das Domkapitel nimmt an der Diözesansynode teil (C. 463 § 1 n. 3 CIC).

- die Anhörung bei der Bestellung und Abberufung des Diözesanökonomen (Bischöflicher Finanzdirektor) durch den Bischof (C. 494 §§ 1 und 2 CIC),

B. Wirtschaftsbericht

1. Entwicklung von Kirche und Gesamtwirtschaft

In 2024 war die Wirtschaft mit den Spätfolgen der Pandemie auf den Welthandel, der weiter zurückgehenden Inflation, wieder fallenden Zinsen und einer schwache Nachfrage nach Produkten der Deutschen Wirtschaft aus dem Ausland konfrontiert. Auch die Auswirkungen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine, die zunehmende Abkoppelung des Westens von China und der Krieg Israels gegen die Hamas sowie der anhaltende Konflikt im Roten Meer mit den Rebellen der Huthi zeugen von vielen Spannungsherden und haben die wirtschaftliche Entwicklung im Jahr 2024 gedämpft. Auch die anstehende Bundestagswahl in Deutschland 02/2025 und die Präsidentschaftswahlen in den USA 11/2024 waren bestimmende Themen im Berichtsjahr.

Damit die Kirche ihre vielfältigen Aufgaben in den Bereichen der Seelsorge, den sozial-caritativen Arbeitsfeldern, der Bauunterhaltung und vieles mehr erfüllen kann, benötigt sie die engagierte Mitarbeit von Menschen und eine sichere Finanzierungsgrundlage. Diese Mittel erhalten die (Erz-)Bistümer in Deutschland hauptsächlich über die Kirchensteuer.
In den Jahren nach den Rückgängen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2009/2010 und die Corona - Pandemie 2020 stieg das gesamte Nettoaufkommen an Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer nominal. Dazu haben verschiedene Faktoren wie z. B. die sehr gute wirtschaftliche Entwicklung, steigende Erwerbsquoten und Tarifsteigerungen bei gleichzeitig nur geringen Anpassungen des Lohn- und Einkommensteuertarifs beigetragen. Im Jahr 2023 betrug das erwartete Absinken des Nettoaufkommens an Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer 4,9 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022. Im Jahr 2024 hat sich das Aufkommen mit minus 0,5 Prozent insgesamt leicht rückläufig entwickelt, allein die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer (+58,8 Prozent) hebt das Gesamtergebnis auf ein Plus von 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2023. Weitere Einnahmequellen der Kirche sind u. a. Spenden, Gebühren für konkrete Leistungen (Kindertagesstätten), staatliche Zuschüsse sowie Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen. Die katholische Kirche hat auch Rücklagen zur Sicherung der Zukunft gebildet. So ist sie verpflichtet, die Altersversorgung der Priester und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sichern, für den Unterhalt ihrer Gebäude zu sorgen und auf Einnahmeausfälle und unvorhersehbare Mehrausgaben (Flüchtlingshilfe) vorbereitet zu sein. Finanzielle Unterstützung fließt z. Bsp. in die Seelsorge und pastorale Aufgaben, soziale Dienste, Bildung (Kinder und Erwachsene), Bauunterhaltung, Medien, Wissenschaft und Kunst, Weltkirche: Mission und Hilfswerke.[1]

Vgl. Angaben:
1)https://www.dbk.de/kirche-in-zahlen/kirchliche-statistik

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 lt. des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr. Konjunkturelle und strukturelle Belastungen standen im Jahr 2024 einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung im Wege, es werden die zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau, aber auch unsichere wirtschaftliche Aussichten genannt. Wichtige Bereiche wie der Maschinenbau oder die Automobilindustrie produzierten deutlich weniger. In den energieintensiven Industriezweigen – hierzu zählen beispielsweise die Chemie- und Metallindustrie – blieb die Produktion auf niedrigem Niveau. Im Baugewerbe nahm die Bruttowertschöpfung 2024 gegenüber dem Vorjahr mit -3,8 % noch etwas stärker ab. Die nach wie vor hohen Baupreise und Zinsen führten dazu, dass insbesondere weniger Wohngebäude errichtet wurden. Die Dienstleistungsbereiche entwickelten sich im Jahr 2024 insgesamt positiv (+0,8 %), jedoch uneinheitlich. So stagnierte die Bruttowertschöpfung im Wirtschaftsbereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe. Der Wirtschaftsbereich Information und Kommunikation setzte dagegen seinen Wachstumskurs fort (+2,5 %). Dies galt auch für die vom Staat geprägten Wirtschaftsbereiche. Neben der öffentlichen Verwaltung selbst wuchsen auch die Bereiche Erziehung und Unterricht sowie Gesundheitswesen weiter. [2]

Im Jahresdurchschnitt 2024 waren 46,1 Millionen Menschen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit wurde der Vorjahreswert nochmals um 72 000 Erwerbstätige (+0,2 %) übertroffen und ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht. Der Beschäftigungsaufbau fand im Jahr 2024 ausschließlich in den Dienstleistungsbereichen statt, vor allem im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit. Die Zahl der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe und im Baugewerbe sank dagegen.[3]

Von 5,7 % im Jahr 2023 erhöhte sich die Arbeitslosenquote auf 6,0 % im Jahr 2024.[4] Die Verbraucherpreise in Deutschland haben sich im Jahresdurchschnitt 2024 um 2,2 % gegenüber 2023 erhöht. Die Inflationsrate fiel im Berichtsjahr damit deutlich geringer aus als in den drei vorherigen Jahren (Jahresdurchschnitt 2023 bei +5,9 %, 2022 bei +6,9 % und 2021 bei +3,1 %).[5]

Vgl. Angaben:
2)https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2025/bip2024/pm-bip.pdf?__blob=publicationFile&v=6
3) https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_041_132.html
4) https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1224/umfrage/arbeitslosenquote-in-deutschland-seit-1995/
5) https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/01/PD25_020_611.html?templateQueryString=verbraucherpreise

Der Leitzinssatz wurde ab 2023 durch die EZB sukzessive gesenkt, bis im Dezember 2024 ein Stand von 3,15 Prozent erreicht war.[6] Aufgrund der Zinssenkungen vergünstigt sich die Aufnahme neuer Kredite für Unternehmen und private Haushalte allmählich. Zugleich werden die Finanzierungsbedingungen nach wie vor als restriktiv beschrieben, auch weil die Geldpolitik restriktiv bleibt und sich frühere Zinserhöhungen nach wie vor auf den Kreditbestand auswirken. Lt. EZB hat die Wirtschaft weiterhin Gegenwind, doch steigende Realeinkommen und die allmählich nachlassenden Auswirkungen der restriktiven Geldpolitik dürften mit der Zeit ein Anziehen der Nachfrage begünstigen.[7]

Neben demografischen Entwicklungen im langfristigen Bereich ist die Entwicklung bei den Immobilienpreisen kurzfristig stark an die Entwicklung der Zinsen gekoppelt. So wurde durch günstige Kredite und geringe Inflation eine erhöhte Nachfrage nach Immobilien beobachtet. Durch die Veränderung der Leitzinsen in den Vorjahren wurde somit auch Druck auf die Immobiliennachfrage ausgeübt welcher sich auch im Jahr 2024 durch wieder leicht steigende Immobilienpreise und geringere Baugenehmigungen[8] ausdrückte. In den meisten Gegenden Deutschlands sind die Immobilienpreise im 4. Quartal 2024 im Vergleich zum 4. Quartal 2023 gestiegen. Nur in dünn besiedelten ländlichen Kreisen waren die Preise gegenüber dem Vorjahresquartal rückläufig.[9]

2. Darstellung des Berichtsjahres

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31. Dezember 2024 auf 4.406 TEUR (im Vorjahr 3.998 TEUR).
Das Anlagevermögen setzt sich aus Sach- und Finanzanlagen zusammen und hat einen Anteil an der Bilanzsumme von 76 %.
Das Umlaufvermögen hat sich von 610 TEUR auf 1.047 TEUR erhöht. Diese Veränderung hängt im Wesentlichen mit der Zunahme des Bankguthabens zusammen.

Vgl. Angaben:
6) https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1054735/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaeft-und-die-einlagefazilitaet/
7) https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2025/html/ecb.mp250130~530b29e622.de.html
8) https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/03/PD25_115_61262.html?templateQueryString=immobilienpreise
9) https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Baupreise-Immobilienpreisindex/_inhalt.html?templateQueryString=baupreise

Finanzlage

Das Domkapitel der Diözese Würzburg war im Geschäftsjahr 2024 stets in der Lage, seine laufenden Verpflichtungen im Wesentlichen aus den laufenden Erträgen zu bestreiten. Dies galt auch für größere Investitionsmaßnahmen.
Die Kapitalflussrechnung 2024, welche anhand des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) erstellt wurde, stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

	TEUR
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	440
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-22
Zwischensumme	418
Finanzmittelbestand zum 01.01.	594
Finanzmittelbestand zum 31.12.	1.012

Der positive Cash Flow in Höhe von 440 TEUR aus der laufenden Geschäftstätigkeit resultiert im Wesentlichen aus dem positiven Jahresergebnis in Höhe von 32 TEUR (Vj. 27 TEUR) und der in 2024 gezahlten Zuschüsse für die Renovierung der Domherrenhäuser in Höhe von 400 TEUR, welche als passive RAP abgegrenzt wurden zum 31.12.

Aus der Investitionstätigkeit sind Mittel in Höhe von 22 TEUR für Zugänge im Anlagevermögen abgeflossen.

Ertragslage

Die Erträge des Domkapitels in Höhe von insgesamt 466 TEUR beinhalten Umsatzerlöse aus Miet- und Pachteinnahmen in Höhe von 93 TEUR (Vj. 59 TEUR) sowie Erträge aus Nebenkostenverrechnungen 62 TEUR (Vj. 62 TEUR).
Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 311 TEUR (Vj. 375 TEUR) beinhalten Zuschüsse des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg KdöR in Höhe von 300 TEUR (Vj. 350 TEUR) und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 11 TEUR (Vj. 20 TEUR).
Der Materialaufwand betrug in 2024 insgesamt 342 TEUR (Vj. 382 TEUR), und beinhaltet im Wesentlichen Instandsetzungsaufwendungen und Verbrauchskosten für vermietete Immobilien.
In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 56 TEUR sind sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Beisetzung (32 TEUR), Veranstaltungs- und Bildungskosten (15 TEUR), sowie Verwaltungskosten (8 TEUR) enthalten.
Der Jahresüberschuss beträgt 32 TEUR (Vj. 27 TEUR), unter Berücksichtigung des vorgetragenen Verlusts aus Vorjahren ergibt sich ein Bilanzverlust in Höhe von 55 TEUR.

Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Domkapitels war im Jahr 2024 geordnet und das Domkapitel war in der Lage, seine vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Die Gesamtentwicklung lag leicht über den Erwartungen des Domkapitels.

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Die Plan – Gewinn- und Verlustrechnung des Domkapitels für das Jahr 2025, welche in der Domkapitelsitzung am 10. September 2024 verabschiedet wurde, weist ein geplantes Ergebnis in Höhe von 342 TEUR aus. Ertragsseitig wird im nachfolgenden Geschäftsjahr mit ähnlichen Zuschüssen wie im laufenden Geschäftsjahr gerechnet.
Bei einer ähnlichen Kostenstruktur wie im Berichtsjahr ist jedoch mit leicht steigenden Aufwendungen zu rechnen. So sind für Instandhaltung und Sanierung von Immobilien höhere Kosten zu erwarten als in den Vorjahren. Das Domkapitel wird weiter in der Lage sein, seine Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Ausfälle im Bereich der Vermietung und Verpachtung werden weniger als Risiko identifiziert. Die Nachfrage im Wohnungsmarktbereich wird als nachhaltig zufriedenstellend eingeschätzt.

In den nächsten Jahren wird mit höheren Aufwendungen durch die Sanierung verschiedener Objekte (unter anderem Herrnstraße 7 und Martinstraße 13) gerechnet.

Chancen- und Risikobericht

Die Auswirkungen des Angriffkrieges Russlands auf die Ukraine, und der Angriff der Hamas auf Israel und der daraus folgende Krieg im Gazastreifen sorgen für enormes Leid. Der Konflikt im Roten Meer mit den Rebellen der Huthi und die zunehmende Abkoppelung des Westens von China zeugen von vielen Spannungsherden und haben die wirtschaftliche Entwicklung auch im Jahr 2024 gedämpft. Die Konflikte und die damit verbundene Unsicherheit belasten das Unternehmer- und das Verbrauchervertrauen weiterhin. Es wird mit einer schwachen Nachfrage nach Produkten der Deutschen Wirtschaft aus dem Ausland gerechnet.

In der Region sind ausreichend Handwerkerkapazitäten vorhanden, die stark angespannte Kapazitätsauslastung der Baubranche hat sich in 2024 entspannt. Dies kann sich jedoch durch Ausweitung der o.g. Konflikte wieder ändern.

Es ist auch in Zukunft mit steigenden Baupreisen zu rechnen, welche sich schon aus den Energiepreissteigerungen und Regulierungen zwangsläufig ergeben. Die Einführung von Umweltschutzmaßnahmen verbunden mit den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes und der Gebäudeeffizienzrichtlinie werden ebenso die Kosten erhöhen, wie das Verbot von Heizanlagen mit fossilen Brennstoffen, die einer Sanierung oder Erneuerung der Heizanlage unterzogen werden.

Die EU will den bestehenden Wohngebäuden massive Sanierungspflichten auferlegen. Ziel ist den Energieverbrauch von Wohngebäuden durch die neue EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) bis zum Jahr 2030 im Schnitt um 16 Prozent und bis 2035 um 20 bis 22 Prozent zu senken. Es bleibt abzuwarten wie solche Vorgaben künftig in der Realität umgesetzt werden können.

Die steigenden Bau- und Sanierungskosten wirken sich mittel- bis langfristig auf den gesamten Immobilienmarkt aus. Vor diesem Hintergrund ist perspektivisch mit einer allgemeinen Anpassung der Mieten zu rechnen. Dies eröffnet die Chance, die Mieteinnahmen nachhaltig zu steigern und die Wirtschaftlichkeit des Immobilienbestands zu sichern. Insbesondere in nachgefragten Lagen können marktgerechte Mietanpassungen dazu beitragen, die Belastungen durch steigende Energie- und Baukosten abzufedern und die Ertragskraft der Körperschaft langfristig zu stärken.

Würzburg, im August 2025

Domkapitel der Diözese Würzburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Paul Reder	Gerald Düchs
Domprobst Weihbischof	Bischöflicher Finanzdirektor

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Domkapitel Würzburg, KdöR, Würzburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Domkapitels Würzburg, KdöR, Würzburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Domkapitels Würzburg, KdöR, Würzburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aschaffenburg, 26. August 2025

ITT Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Bathon, MBAL
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. ©
IDW Verlag GmbH · 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: ITT Audit GmbH | 70006108381 | AV00031020

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: ITT Audit GmbH | 70006108381 | AV00031020